

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 7. September 2016

734.

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl und Stefan Urech betreffend Kundgebung «Nuit debout à Zürich» auf dem Bürkliplatz, Gründe, Bedingungen und gesetzliche Grundlagen für die kurzfristig ausgestellte Notbewilligung sowie Einhaltung der damit verbundenen Auflagen

Am 18. Mai 2016 reichten Gemeinderäte Martin Götzl und Stefan Urech (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2016/174, ein:

Am Pfingstsonntagabend gegen 18 Uhr besammelte sich eine Gruppe Personen (ca. 200) namens «Nuit debout à Zürich» zu einer Kundgebung auf dem Bürkliplatz in der Stadt Zürich. Im Vorfeld gab es einen entsprechenden Aufruf auf Facebook. Einzelne Namen von Personen der Mitorganisatoren sind bekannt. Zu den Organisatoren gehört unter anderem die politische Jungpartei Juso. Das Durchführen von politischen Anlässen an Sonntagen ist grundsätzlich untersagt. Dem Vernehmen nach stellte das Stadtzürcher Polizeidepartement eine sogenannte Notbewilligung zur Durchführung des Anlasses aus. Dies wäre innert kürzester Zeit bereits das zweite Mal, dass eine linke Gruppierung von einer Notbewilligung profitieren könnte.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann, wie und wer ersuchte im Vorfeld dieser Veranstaltung um eine polizeiliche Bewilligung zur Durchführung?
2. Was veranlasste das Polizeidepartement zum Schritt, kurzfristig eine Notbewilligung auszustellen und den Organisatoren nachzutragen? Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das Polizeidepartement beim Ausstellen einer Notbewilligung (Gesetz, Verordnung, Artikel)?
3. Was war der Inhalt dieser Notbewilligung (Auflagen für das Grillieren, Auflagen für den Gebrauch einer Lautsprecheranlage, Auflage für das Entsorgen des Abfalls, etc...)? Wurden dem Bewilligungsinhaber gemäss geltender Praxis Bewilligungsgebühren verrechnet? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?
4. Wurden sämtliche Auflagen der Bewilligung seitens Veranstalter eingehalten? Wenn nein, was wurde nicht eingehalten und welche Konsequenzen (Verzeigung, etc...) ergeben sich daraus?
5. Unter welchen Bedingungen erteilt das Polizeidepartement eine Notbewilligung zu einer Veranstaltung? Was sind die Voraussetzungen dafür?
6. Wie verhält sich das Polizeidepartement in Zukunft, wenn eine Organisation (z. B. politische Parteien, Verbände, etc...) in der Öffentlichkeit (z. B. via Facebook, in Inseraten, auf Plakaten, etc...) für eine nichtbewilligte Kundgebung aufruft? Kann davon ausgegangen werden, dass das Polizeidepartement auch diesen Veranstaltern kurz im Voraus noch eine Notbewilligung nachträgt? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Bundesverfassung garantiert das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Versammlungsfreiheit. Allerdings stellen Demonstrationen und Kundgebungen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes dar und sind in der Stadt Zürich daher grundsätzlich bewilligungspflichtig (Art. 13 Abs. 2 der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich APV; AS 551.110). Um der Bedeutung der Freiheitsrechte Rechnung zu tragen und ihre Ausübung auch bei aktuellen Entwicklungen zu ermöglichen, hat der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen zum Bewilligungsverfahren Ausnahmen in Bezug auf die dreitägige Frist für das Einreichen von Bewilligungsgesuchen vorgesehen und damit die Möglichkeit von Spontانبewilligungen festgehalten (Art. 2 Abs. 2 Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes, Benutzungsordnung; AS 551.210). Beim Neuerlass der Benutzungsordnung hat der Stadtrat hierzu erläutert: «Was die unvorhergesehenen Fälle betrifft, sind dies politische Mahnwachen, Kundgebungen, Demonstrationen oder Standaktionen aus ganz aktuellem Anlass zu einem politischen Thema (z. B. Atomkatastrophe Fukushima)» (STRB Nr. 1431/2011). An Sonntagen steht der öffentliche Grund für politische Veranstaltungen grundsätzlich nicht zur Verfügung; bei aktuellen Ereignissen kann aber auch diesbe-

zöglich die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements Ausnahmen bewilligen (Art. 23 Benutzungsordnung).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Wann, wie und wer ersuchte im Vorfeld dieser Veranstaltung um eine polizeiliche Bewilligung zur Durchführung?»):

Am 11. Mai 2016 erschien im «Tages-Anzeiger» ein Artikel über diese bevorstehende Veranstaltung in Zürich. Die Stadtpolizei wandte sich daraufhin via E-Mail an die im Zeitungsartikel als Co-Organisatorin namentlich erwähnte Vertreterin der Juso Kanton Zürich. Diese unterzeichnete am 13. Mai 2016 bei der Stadtpolizei persönlich das Bewilligungsgesuch.

Zu Frage 2 («Was veranlasste das Polizeidepartement zum Schritt, kurzfristig eine Notbewilligung auszustellen und den Organisatoren nachzutragen? Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich das Polizeidepartement beim Ausstellen einer Notbewilligung (Gesetz, Verordnung, Artikel)?»)

Die Möglichkeit, in der Stadt Zürich auch kurzfristige und aus aktuellem Anlass organisierte Kundgebungen oder Demonstrationen mit einer Spontanbewilligung legal durchführen zu können, trägt wie einleitend erwähnt einerseits verfassungsmässigen Freiheitsrechten Rechnung und hat zugleich den Vorteil, dass die Auswirkungen für andere Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Grundes, allfällige Behinderungen des Verkehrsflusses sowie Beeinträchtigungen weiterer öffentlicher Interessen (Sauberkeit, Sicherheit) gering gehalten werden; zudem ist den Behörden eine verantwortliche Ansprechperson bekannt. Zur Frage der gesetzlichen Grundlagen für Spontanbewilligungen wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Konkreter Auslöser für die Kontaktaufnahme seitens der Stadtpolizei war im vorliegenden Fall die Ankündigung der Veranstaltung in den Medien (vgl. Antwort zu Frage 1). Da ein Gesuch für diese kurzfristig anberaumte Kundgebung nicht gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a der Benutzungsordnung drei Arbeitstage vorgängig eingereicht werden konnte, im Übrigen aber keine Gründe gegen die Erlaubnis sprachen, wurde eine Spontanbewilligung erteilt.

Zu Frage 3 («Was war der Inhalt dieser Notbewilligung (Auflagen für das Grillieren, Auflagen für den Gebrauch einer Lautsprecheranlage, Auflage für das Entsorgen des Abfalls, etc.)? Wurden dem Bewilligungsinhaber gemäss geltender Praxis Bewilligungsgebühren verrechnet? Wenn ja, in welchem Umfang? Wenn nein, warum nicht?»)

Es handelte sich um eine Bewilligung in standardisierter Form mit den für solche Fälle üblichen Auflagen und Bedingungen. Die Stadtpolizei erhob die übliche Gebühr für Spontanbewilligungen (Fr. 192.–).

Zu Frage 4 («Wurden sämtliche Auflagen der Bewilligung seitens Veranstalter eingehalten? Wenn nein, was wurde nicht eingehalten und welche Konsequenzen (Verzeigung, etc.) ergeben sich daraus?»)

Die in der Bewilligung aufgeführten Auflagen wurden grossmehrheitlich eingehalten. Abweichungen stellte die Polizei lediglich in Bezug auf eine Auflage zum Aufstellen von Kocheinrichtungen und Zelten fest: Jemand brachte einen sogenannten Mini-Kugelgrill mit, auf dem Grillgut gebraten wurde. Aufgrund der kühlen und windigen Witterung wurde zudem für den Zeitraum von 18.30 bis 22.00 Uhr ein etwa 3 × 3 m grosser Zelt-Pavillon aufgestellt.

Die Stadtpolizei hat im Rahmen ihres Ermessens darauf verzichtet, diese Vorkommnisse zu ahnden.

Zu Frage 5 («Unter welchen Bedingungen erteilt das Polizeidepartement eine Notbewilligung zu einer Veranstaltung? Was sind die Voraussetzungen dafür?»)

Die kürzere Anmeldefrist kann gewährt werden, um eine kurzfristige Reaktion auf die politische Weltlage zu ermöglichen (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Erlass der Benutzungsordnung, STRB Nr. 1431/2011). Voraussetzung ist somit ein aktueller Anlass zu einem politischen Thema.

Im vorliegenden Fall ergingen europaweit, mehrheitlich über soziale Medien, Aufrufe zu Solidaritätsaktionen mit der «Nuit Debout»-Bewegung in Frankreich. Auch Printmedien und Online-Portale informierten über die am 11. Mai 2016 in Zürich geplante Aktion.

Zu Frage 6 («Wie verhält sich das Polizeidepartement in Zukunft, wenn eine Organisation (z.B. politische Parteien, Verbände, etc.) in der Öffentlichkeit (z.B. via Facebook, in Inseraten, auf Plakaten, etc.) für eine nichtbewilligte Kundgebung aufruft? Kann davon ausgegangen werden, dass das Polizeidepartement auch diesen Veranstaltern kurz im Voraus noch eine Notbewilligung nachträgt? Wenn nein, warum nicht?»)»

Das Polizeidepartement wird bei politischen Veranstaltungen auch in Zukunft die gesetzlichen Regelungen zur Anwendung bringen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bei aktuellen Anlässen eine Spontanbewilligung zu erteilen – vorausgesetzt, eine verantwortliche Person ist überhaupt bekannt. Unerlässlich ist in jedem Fall auch eine Prüfung der konkreten Sachlage.

Der Stadtrat gewichtet die Meinungsäusserungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit hoch. Eine politische Veranstaltung alleine aufgrund des Fehlens einer Bewilligung zu verhindern oder aufzulösen, stünde im Widerspruch zu diesen Grundrechten. Anders sieht es aus, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass es zu schweren Sachbeschädigungen oder gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen gegnerischen Gruppen kommt: In solchen Fällen kann eine vorgängige Verhinderung oder die Auflösung einer Kundgebung oder Demonstration notwendig sein.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti